

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Landeshaushaltsordnung vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143 — 63-c-1), die zuletzt durch das Gesetz vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind Informations- und Steuerungsinstrumente einzusetzen, die ein Fach- und Finanzcontrolling ermöglichen. Im Rahmen der dezentralen Verantwortung soll durch Gesetz oder Haushaltsplan für die jeweilige Organisationseinheit bestimmt werden, welche

1. Einnahmen für bestimmte Zwecke verwendet werden sollen,
2. Ausgaben übertragbar sind und
3. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils gegenseitig oder einseitig deckungsfähig sind.“

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Produkthaushalt

Zum Zwecke eines Fach- und Finanzcontrollings im Sinne des § 1 Absatz 2 kann ergänzend zum Haushaltsplan ein leistungsbezogener Haushalt (Produkthaushalt) aufgestellt werden. Der Produkthaushalt ordnet den in den Einzelplänen veranschlagten Ausgaben verbindliche Finanz-, Personal- und Fachziele in Art und Umfang zu (Produktgruppenhaushalt). Der Produktgruppenhaushalt gliedert sich in Produktpläne, Produktbereiche und Produktgruppen.“

3. In § 5 wird das Wort „erläßt“ durch das Wort „erlässt“ ersetzt.

4. In § 7 Absatz 3 wird das Wort „eingeführt“ durch das Wort „genutzt“ ersetzt.

5. § 7a wird aufgehoben.

6. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Beauftragter für den Haushalt

(1) Der Produktplanverantwortliche ist Beauftragter für den Haushalt. Der Produktplanverantwortliche kann diese Aufgabe auf eine andere Person mit der Maßgabe übertragen, dass diese ihm unmittelbar unterstellt ist.

(2) Der Produktplanverantwortliche bestellt, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt, eine verantwortliche Person für die Erfüllung der Fach-, Personal- und Ressourcenverantwortung jeweils auf Produktbereichs- und Produktgruppenebene (Produktbereichs- und Produktengruppenverantwortlicher). Der Produktbereichs- oder Produktengruppenverantwortliche kann bestimmte Teilaufgaben anderen Personen übertragen.

(3) Dem Beauftragten für den Haushalt nach Absatz 1 obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die mittelfristige Finanz- und maßnahmenbezogene Investitionsplanung, der Unterlagen für den Entwurf des Produktgruppenhaushalts und des Haushaltsplans (Voranschläge nach § 27), sowie die Ausführung dieser Pläne einschließlich der Prüfung des Einsatzes geeigneter betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente. Im Übrigen ist der Beauftragte für den Haushalt bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.“

7. In § 10a Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
8. In § 17 Absatz 5 werden die Worte „Angestellte und Arbeiter“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ und die Worte „Vergütungs- oder Lohngruppen“ durch das Wort „Entgeltgruppen“ ersetzt.
9. Nach § 18 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In Höhe der Beträge der Auswirkungen der strukturellen Bereinigungen nach Artikel 131a Absatz 6 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in Verbindung mit § 18a Absatz 1 Nummer 2, die nicht bereits bei der Haushaltsaufstellung berücksichtigt wurden, dürfen ab dem 1. Oktober des jeweiligen Haushaltsjahres Kredite aufgenommen werden. Die Höhe der Kreditaufnahme nach Satz 1 ist auf sechs vom Hundert des im Haushaltsgesetz festgestellten Betrages der Einnahmen und Ausgaben begrenzt.“
10. § 18a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
 - b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „einschließlich“ durch das Wort „zuzüglich“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „die Senatorin“ durch die Worte „der Senator“ ersetzt.

11. In § 19 Satz 2 werden nach dem Wort „im“ die Wörter „Haushaltsgesetz oder“ eingefügt.
12. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1; in dem neuen Absatz 1 werden die Wörter „Darüber hinaus können Ausgaben im Haushaltsplan“ durch die Wörter „Im Haushaltsgesetz oder Haushaltsplan können Ausgaben“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
13. § 21 wird aufgehoben.
14. In § 22 Absatz 1 Satz 3 werden das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und die Wörter „der Bürgerschaft“ durch die Wörter „des Haushalts- und Finanzausschusses“ ersetzt.
15. In § 25 wird in der Überschrift, in Absatz 1 und in Absatz 2 Satz 2 jeweils das Wort „Überschuß“ durch das Wort „Überschuss“ ersetzt.
16. In § 26 Absatz 1 werden die Worte „Angestellte und Arbeiter“ durch die Worte „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
17. In § 34 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
18. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und das Wort „zuviel“ durch die Worte „zu viel“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zuläßt“ durch das Wort „zulässt“ ersetzt.
19. § 36 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Ausgaben, die durch Gesetz oder im Haushaltsplan als gesperrt bezeichnet sind, dürfen nur

 1. nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes oder
 2. mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses

geleistet sowie Verpflichtungen zur Leistung solcher Ausgaben eingegangen werden.

(2) Ist die Aufhebung dringend, reicht die Einwilligung des Senators für Finanzen. Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) des Haushalts- und Finanzausschusses ist unverzüglich einzuholen.“
20. In § 37 Absatz 1 und Absatz 4 wird jeweils das Wort „Finanzausschuß“ durch das Wort „Finanzausschuss“ ersetzt.

21. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Finanzausschuß“ durch das Wort „Finanzausschuss“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

22. In § 39 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

23. In § 40 Satz 1 wird das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“ und das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

24. In § 43 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

25. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zuwendungen nach § 23 zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Beschäftigte der bremischen Verwaltung. Satz 1 gilt nicht, soweit tarifvertragliche Regelungen günstigere Arbeitsbedingungen vorsehen, als sie für Beschäftigte der bremischen Verwaltung gelten. Satz 1 und 2 gelten für Zuwendungen nach § 23 zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, entsprechend. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, weitere Ausnahmen über Satz 2 hinaus durch Rechtsverordnung zu regeln.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „dem zuständigen Senator“ durch die Wörter „der zuständigen senatorischen Behörde“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „des zuständigen Senators“ durch die Wörter „der zuständigen senatorischen Behörde“ ersetzt.

26. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn an anderer Stelle des Haushalts ein Ausgleich in gleicher Höhe bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres erfolgt.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „Finanzausschuß“ durch das Wort „Finanzausschuss“ ersetzt.

27. § 47 wird aufgehoben.

28. § 48 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht

1. für Versetzungen, wenn die Versorgungslasten mit dem bisherigen Dienstherrn geteilt werden, oder

2. bei Einstellung in den Vorbereitungsdienst, soweit
 - a) der zu erlangende Abschluss gesetzliche Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist,
 - b) die Voraussetzungen des § 7 Absatz 4 des Soldatenversorgungsgesetzes vorliegen oder
 - c) es sich um Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins nach § 9 des Soldatenversorgungsgesetzes handelt.“
29. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Angestellte und Arbeiter“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Jede Planstelle und jede Stelle darf mit einer vollzeitbeschäftigten Person oder mit mehreren teilzeitbeschäftigten Personen besetzt werden. Dabei darf die insgesamt maßgebende Arbeitszeit nicht überschritten werden.“
30. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50

Personalbewirtschaftung

(1) Maßgeblich für die Steuerung des Personalbudgets des aktiv beschäftigten Personals in der Kernverwaltung (Personalbewirtschaftung) ist die vom Haushaltsgesetzgeber beschlossene Beschäftigungszielzahl einschließlich Ausbildungs- und temporärer Personalmittel.

(2) In der Kernverwaltung kann unter Beachtung aller Kosten über das Personal nach Absatz 1 hinaus Personal in dem Umfang beschäftigt werden, der durch zweckgebundene Einnahmen finanziert werden kann (refinanziertes Personal). Beschäftigte in Betrieben nach § 26 Absatz 1 Satz 1 und Sondervermögen nach § 26 Absatz 2 Satz 1 gelten als refinanziertes Personal nach Satz 1.“

31. § 54 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Baumaßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn Ausführungsunterlagen und Kostenberechnungen vorliegen. In den Zeichnungen und Berechnungen darf von den in § 24 Absatz 1 bezeichneten Unterlagen nur insoweit abgewichen werden, als die Änderung nicht erheblich ist. Der Senator für Finanzen kann Ausnahmen zulassen.“
32. In § 55 Absatz 2 wird das Wort „Abschluss“ durch das Wort „Abschuss“ ersetzt.
33. In § 57 Satz 1 werden die Worte „des zuständigen Senators“ durch die Worte „der zuständigen senatorischen Behörde“ ersetzt.

34. § 58 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 und Satz 2 werden die Worte „Der zuständige Senator“ durch die Worte „Die zuständige senatorische Behörde“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch das Wort „Das“ und das Wort „Senator“ durch das Wort „Senatsmitglied“ ersetzt.

35. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der zuständige Senator“ durch die Wörter „Die zuständige senatorische“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Worte „Der zuständige Senator kann seine“ durch die Worte „Die zuständige senatorische Behörde kann ihre“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „dem zuständigen Senator“ durch die Worte „der zuständigen senatorischen Behörde“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „des zuständigen Senators“ durch die Worte „der zuständigen senatorischen Behörde“ ersetzt.

36. In § 60 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Vorschuß“ durch das Wort „Vorschuss“ ersetzt.

37. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 63

Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Vermögensgegenstände dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Von Stellen der Landesverwaltung entwickelte oder erworbene Software zur Informationsverarbeitung kann unentgeltlich an andere Stellen der öffentlichen Verwaltung abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Weitere Ausnahmen können im Haushaltsgesetz oder Haushaltsplan zugelassen werden.“

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „gering“ die Wörter „, sind im Bereich Wissenschaft und Forschung Soft- oder Hardware betroffen“ eingefügt und das Wort „so“ gestrichen.

38. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Wort „läßt“ durch das Wort „lässt“ ersetzt.

- bb) In Nummer 3 wird das Wort „Einfluß“ durch das Wort „Einfluss“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und das Wort „Jahresabschluß“ durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Der zuständige Senator“ durch die Wörter „Die zuständige senatorische Behörde“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der zuständige Senator“ durch die Worte „Die zuständige senatorische Behörde“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „voraus“ durch das Wort „Voraus“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 werden die Worte „Der zuständige Senator“ durch die Worte „Die zuständige senatorische Behörde“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
39. In § 66 werden die Worte „der zuständige Senator“ durch die Worte „die zuständige senatorische Behörde“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
40. In § 67 Satz 1 werden die Worte „der zuständige Senator“ durch die Worte „die zuständige senatorische Behörde“ und das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
41. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der für die Beteiligung zuständige Senator“ durch die Worte „die für die Beteiligung zuständige senatorische Behörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „der zuständige Senator“ durch die Worte „die zuständige senatorische Behörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „der zuständige Senator“ durch die Worte „die zuständige senatorische Behörde“ ersetzt.
42. In § 69 Satz 1 werden die Worte „Der zuständige Senator“ durch die Worte „Die zuständige senatorische Behörde“ und das Wort „Jahresabschluß“ durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt.
43. In § 70 Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ und die Worte „den zuständigen Senator oder die von ihm“ durch die Worte „die zuständige senatorische Behörde oder die von ihr“ ersetzt.

44. § 71a wird wie folgt gefasst:

„§ 71a

Buchführung und Rechnungslegung nach den Grundsätzen staatlicher Doppik

Das Rechnungswesen wird zusätzlich nach den Grundsätzen der staatlichen doppelten Buchführung (staatliche Doppik) gestaltet. Die §§ 71, 72 und 73, 75 und 76 sowie 80 bis 84 bleiben unberührt. Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, das Nähere durch Rechtsverordnung zu regeln.“

45. In § 72 Absatz 4 Nummer 3 wird das Wort „voraus“ durch das Wort „Voraus“ ersetzt.

46. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Betriebe nach Absatz 1 haben eine Betriebsbuchführung einzurichten. Die zuständige senatorische Behörde kann im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen und dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen Ausnahmen zulassen.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „der zuständige Senator“ durch die Worte „die zuständige senatorische Behörde“ ersetzt.

47. § 76 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

48. In § 77 Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

49. § 79 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „in den Sätzen 1 und 2“ durch die Wörter „in Absatz 1“ ersetzt.

c) In Satz 5 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

50. Nach § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

„§ 79a

Einheitspersonenkonto

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als diejenigen, für die sie rechtmäßig erhoben oder gespeichert worden sind, ist zulässig, soweit dies zur Durchsetzung

1. privatrechtlicher Geldforderungen oder

2. öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

des Landes, der Gemeinden oder der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung das öffentliche Durchsetzungsinteresse überwiegt. Der Senat wird ermächtigt, nach Anhörung der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit durch Rechtsverordnung die Einrichtung und Ausgestaltung einer solchen Datei (Einheitspersonenkonto) zu regeln. Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs bleiben davon unberührt.“

51. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; im neuen Absatz 2 werden den Wörtern „Haushaltsrechnung auf“ die Wörter „und erstellt einen Geschäftsbericht“ angefügt.
- c) Dem neuen Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bestandteile des Geschäftsberichts nach Satz 1 sind die Vermögensrechnung, die Erfolgsrechnung sowie der Lagebericht.“

52. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird das Wort „Schlußsummen“ durch das Wort „Schlusssummen“ und jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Schlußsummen“ durch das Wort „Schlusssummen“ und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

53. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

54. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Haushaltsabschluß“ durch das Wort „Haushaltsabschluss“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „Haushaltsabschluß“ durch das Wort „Haushaltsabschluss“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

55. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Abschlußbericht“ durch das Wort „Abschlussbericht“ ersetzt.
- b) Das Wort „Abschluß“ wird durch das Wort „Abschluss“ und das Wort „Haushaltsabschluß“ durch das Wort „Haushaltsabschluss“ ersetzt.

56. In § 85 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und in Nummer 3 wird das Wort „Jahresabschluß“ durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt.
57. In § 86 werden die Wörter „zusammen mit der Haushaltsrechnung“ durch die Wörter „mit dem Geschäftsbericht und den Haushaltsrechnungen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“ ersetzt.
58. § 87 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Jahresabschluß“ durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das zuständige Senatsmitglied kann im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen auf die Aufstellung des Lageberichts im Rahmen des Jahresabschlusses verzichten.“
59. In § 88 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Senatoren“ durch die Wörter „senatorische Behörden“ ersetzt.
60. § 91 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird nach dem Wort „verwalten“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 wird nach dem Wort „erhalten“ das Wort „oder“ eingefügt und der Punkt gestrichen.
 - cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. als juristische Personen des privaten Rechts oder als Personengesellschaften, an denen die Freie Hansestadt Bremen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nicht im Wettbewerb stehen, bestimmungsgemäß ganz oder überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder diesem Zweck dienen und hierfür Haushaltsmittel oder Gewährleistungen der Freien Hansestadt Bremen erhalten.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Bei den juristischen Personen des privaten Rechts oder Personengesellschaften im Sinne des Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erstreckt sich die Prüfung auf die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung. Handelt es sich um ein Unternehmen, erfolgt die Prüfung unter Beachtung der kaufmännischen Grundsätze.“
61. In § 94 Absatz 1 wird das Wort „läßt“ durch das Wort „lässt“ ersetzt.
62. § 95 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „§ 14 Abs. 7 des Bremischen Datenschutzgesetzes“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 2 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung“ ersetzt.

- b) Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
63. In § 97 Absatz 1 wird das Wort „faßt“ durch das Wort „fasst“ ersetzt, das Wort „und“ wird durch das Zeichen „,“ ersetzt und nach dem Wort „Vermögensnachweisung“ die Wörter „ und für den Geschäftsbericht “ eingefügt.
64. In § 103 Absatz 1 wird das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“ ersetzt.
65. § 104 Absatz 3 wird das Wort „Abschluß“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.
66. § 104a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden hinter die Wörter „und die “ die Wörter „oder der“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 werden die Worte „der zuständige Senator“ durch die Wörter „die zuständige senatorische Behörde“ ersetzt.
67. In § 105 Absatz 2 werden die Worte „der zuständige Senator“ durch die Worte „die zuständige senatorische Behörde“ ersetzt.
68. § 106 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Beschlußorgan“ durch das Wort „Beschlussorgan“ ersetzt.
69. § 108 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „des zuständigen Senators“ durch die Worte „der zuständigen senatorischen Behörde“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ und die Wörter „dem zuständigen Senator“ durch die Wörter „der zuständigen senatorischen Behörde“ ersetzt.
 - c) In Satz 4 wird das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.
70. § 109 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „des zuständigen Senators“ durch die Worte „der zuständigen senatorischen Behörde“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der zuständige Senator“ durch die Worte „die zuständige senatorische Behörde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Beschlußorgan“ durch das Wort „Beschlussorgan“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „des zuständigen Senators“ durch die Worte „der zuständigen senatorischen Behörde“ ersetzt.
71. In § 110 Satz 2 wird das Wort „Sie“ durch das Wort „sie“ und das Wort „Jahresabschluß“ durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt.
72. In § 111 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der zuständige Senator“ durch die Worte „die zuständige senatorische Behörde“ ersetzt.

73. Die Überschrift nach § 114 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

**„Teil IX
Übergangs- und Schlussbestimmungen“**

74. In § 116 Absatz 1 die Worte „der zuständige Senator“ durch die Worte „die zuständige senatorische Behörde“ ersetzt.

75. § 118 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Paragraphen „18a Absatz 7,“ der Paragraph „71a,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe d werden die Wörter „Steuersätze (Hebesätze)“ durch die Wörter „Steuer- und Hebesätze“ ersetzt.
- d) Absatz 4a wird wie folgt gefasst:

„(4a) Die Genehmigungen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a und b sollen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie können unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Aufsichtsbehörde soll den Haushalt nur genehmigen, wenn die landesverfassungsrechtlichen Vorgaben zur Schuldenbegrenzung eingehalten werden.“

e) Nach Absatz 4a wird folgender Absatz 4b eingefügt:

„(4b) Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, so ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. In dem Konzept nach Satz 1 ist festzulegen,

1. innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht,
2. wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und
3. wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden

werden soll. Das Konzept nach Satz 1 ist spätestens mit der Haushaltsatzung zu beschließen und der Aufsichtsbehörde mit dieser vorzulegen. Ist bereits im Vorjahr ein Konzept nach Satz 1 aufgestellt worden, ist dem Konzept für das aktuelle Jahr ein Bericht über den Erfolg der vorgenommenen Haushaltssicherungsmaßnahmen (Haushaltssicherungsbericht) beizufügen. Auf Anforderung der Aufsichtsbehörde hat das Rechnungsprüfungsamt zu dem Haushaltssicherungsbericht Stellung zu nehmen.“

- f) In Absatz 5 und Absatz 6 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nummern“ ersetzt.
- g) In Absatz 7 wird jeweils das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die letzte Änderung der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen erfolgte durch Gesetz vom 14.05.2019 (Brem.GBl. S. 355) und beinhaltete vorwiegend die Ausführungen zur landesverfassungsrechtlich verankerten Schuldenbremse aus Art. 131a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen. Die letzte systematische Überarbeitung der Haushaltsordnung liegt mehr als sieben Jahre zurück.

Wesentliche Zielsetzungen der mit dieser Novellierung verbundenen Gesetzesänderung sind die Verlagerung von Punkten aus den jährlichen Haushaltsgesetzen in die Haushaltsordnung, die Anpassung der Landeshaushaltsordnung an die im Land und den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven ausgeübte Praxis und die Berücksichtigung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen der Bundeshaushaltsordnung, sofern diese Auswirkungen auf die Haushaltsführung der Freien Hansestadt Bremen hat. Darüber hinaus wurde eine Vielzahl an redaktionellen Änderungen aufgenommen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen)

Zu Ziffer 1 (§ 1)

Mit der Regelung in Absatz 2 wird die Verpflichtung, ein Informations- und Entscheidungssystem vorzulegen, das dem Senat und dem Haushaltsgesetzgeber eine wirksame strategische Planung, Steuerung und Kontrolle des Haushaltsplans ermöglicht anstatt in § 7a Absatz 1 nunmehr in § 1 festgeschrieben.

Ziel des unterjährigen Controllings ist es, auf der Grundlage des vom Parlament beschlossenen Haushalts unterjährige Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und aufzugreifen, soweit diese von finanzieller und personalwirtschaftlicher Bedeutung sind. Die Verantwortlichen sind verpflichtet, bei Abweichungen rechtzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten und Vorschläge zur Einhaltung des Budgetrahmens aufzuzeigen.

Zu Ziffer 2 (§ 1a)

Übernahme der Inhalte des § 2 Absatz 1 und 2 der Haushaltsgesetze in die LHO. Durch die Neuregelung in § 1a wird § 7a entbehrlich. Mithilfe des Produktgruppenhaushaltes soll gemäß § 1 Absatz 2 ergänzend zum kameraleen Haushalt eine adressatengerechte Informationsaufbereitung durch die Bündelung aller steuerrelevanten Informationen auf die jeweils zu budgetierenden Einheiten erfolgen. Der Produktgruppenhaushalt verfügt über qualitative und quantitative Leistungsziele einschließlich messbarer Kennzahlen auf allen Haushaltsebenen.

Zu Ziffer 3 (§ 5)

Redaktionelle Änderung.

Zu Ziffer 4 (§ 7)

Defizitäre Ressorts sollen alle Möglichkeiten der Wirtschaftlichkeit nutzen.

Es handelt sich um eine inhaltliche Klarstellung, „nutzen“ ist weitergehend als „einführen“.

Anmerkung: Nähere Ausführungen zur Nutzung der KLR können in die VV-LHO aufgenommen werden.

Zu Ziffer 5 (§ 7a)

Siehe Ziffer 1 (§ 1) und 2 (§ 1a).

Zu Ziffer 6 (§ 9)

Mit der Änderung wird dem Wunsch des Rechnungshofes entsprochen, § 3 der Haushaltsgesetze dauerhaft in die Landeshaushaltsordnung zu überführen. In der Freien Hansestadt Bremen besteht die Finanzverantwortung zum einen aus dezentraler Gesamtverantwortung der Dienststellenleitungen – sog. Beauftragter für den Haushalt – und zum anderen aus der persönlichen Ergebnisverantwortung der Verantwortlichen für die Produktpläne, -bereiche und -gruppen.

Die Übertragung der Verantwortlichkeiten geht zentral vom Produktplanverantwortlichen aus.

Die Rechte und Pflichten sowohl des Beauftragten für den Haushalt, als auch der Produktbereichs- und Produktgruppenverantwortlichen sind im Einzelnen in den VV-LHO zu § 9 geregelt.

Zu Ziffer 7 (§ 10a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Ziffer 8 (§ 17)

Redaktionelle Änderung.

Zu Ziffer 9 (§18)

In der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen wurde mit der Verankerung der Schuldenbremse in Art. 131a festgelegt, dass die Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen und um konjunkturelle Entwicklungen zu bereinigen sind. Das aufgrund von Art. 131a Absatz 6 der Landesverfassung in der Landeshaushaltsordnung verankerte Ausführungsgesetz und die nach § 18a Absatz 7 der Landeshaushaltsordnung durch den Senat (noch zu) erlassene Rechtsverordnung konkretisiert diese strukturellen Bereinigungen. Der landesverfassungsrechtlich verankerte Grundsatz, dass Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen sind, gilt nicht nur für das Haushaltsaufstellungsverfahren, sondern auch auf den Haushaltsvollzug. Dies führt dazu, dass die nach der Aufstellung des Haushaltes eintretende strukturelle Bereinigungen im Rahmen des Vollzuges zu berücksichtigen sind. Zur Deckung der veranschlagten Ausgaben wird in diesen Fällen die benötigte Liquidität fehlen, weil keine Kreditermächtigung vorhanden ist. Aufgrund des Grundsatzes der Haushaltsklarheit und -wahrheit darf im Rahmen der Haushaltsaufstellung nur für

diejenigen strukturellen Bereinigungen eine Kreditermächtigung vorgesehen werden, die auch zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung bekannt und berücksichtigt wurden. Die mit dieser Norm eingeräumte Kreditermächtigung kann nicht zur Finanzierung von neuen Maßnahmen verwendet werden. Dies bedeutet auch, dass mit dieser Norm keine Kreditermächtigung für Bereinigungen aufgrund von finanziellen Transaktionen eingeräumt wird; sollte hierfür Liquidität nötig sein, muss diese im Haushaltsvollzug durch einen Nachtragshaushalt sichergestellt werden. Die Höhe der hier eingeräumten Kreditermächtigung wird auf 6 Prozent des im jeweiligen Haushaltsgesetz festgestellten Betrages der Einnahme und Ausgabe begrenzt. Sollte ein diesen Betrag übersteigender Liquiditätsbedarf bestehen, so besteht ohnehin gemäß Art. 79 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen die Pflicht des Senats über erhebliche finanzielle Auswirkungen zu informieren und die Kreditermächtigung müsste durch einen entsprechenden Nachtragshaushalt erfolgen.

Zu Ziffer 10 (§ 18a)

Durch die Auflösung des Sondervermögens nach dem Gesetz über die Errichtung eines Bremer Kapitaldienstfonds (BKF) zum 31.12.2019 ist ein Einbezug in die strukturelle Nettokreditaufnahme nicht mehr erforderlich.

Klarstellung, dass die Sanierungshilfen nicht Teil der steuerabhängigen Einnahmen sind.

Zu Ziffer 11 (§ 19)

Zur Klarstellung wird ergänzend auch der Verweis auf das Haushaltsgesetz aufgenommen (Piduch, Bundeshaushaltsrecht, § 19, Rn. 3).

Zu Ziffer 12 (§ 20)

§ 20 Absatz 1 wird gestrichen, weil seit Jahren die danach vorgesehene Deckungsfähigkeit u.a. für Dienst- und Versorgungsbezüge, Beihilfen und Unterstützungen der Beamten und Angestellten mit den jährlichen Haushaltsgesetzen aufgehoben wird.

Entsprechend der Regelung in den anderen Ländern wird § 15 Absatz 3 HGrG weiterhin wörtlich wiedergegeben. Klarstellend wird ergänzend aufgenommen, dass die Deckungsfähigkeiten auch durch Haushaltsgesetz geregelt werden können (vgl. insoweit Piduch, Bundeshaushaltsrecht, § 20, Rn. 5).

Siehe auch Folgeänderung der VV-LHO zu § 20.

Zu Ziffer 13 (§ 21)

Seit der Zielzahlsteuerung nicht mehr steuerungsrelevant. Siehe auch die Änderungen der § 47 ff.

Zu Ziffer 14 (§ 22)

Siehe Änderung zu § 36. Die Beschlussfassung über das Haushaltsgesetz seitens der Bürgerschaft schließt die Festlegung der Sperrungen und damit eine Ermächtigung

des Haushalts- und Finanzausschusses ein. Eine hinreichende parlamentarische Legitimation ist damit gegeben.

Zu Ziffern 15 - 18 (§§ 25, 26, 34, 35)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Ziffer 19 (§ 36)

In der Praxis wird in der Regel der HaFA mit der Sperraufhebung befasst. Die Regelung wird entsprechend angepasst.

Zu Ziffern 20 bis 24 (§§ 37, 38, 39, 40 und 43)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Ziffer 25 (§ 44)

Die rechtlichen Grundlagen des Besserstellungsverbot sind beim Bund und den Ländern teilweise gesetzlich in der LHO oder dem jeweiligen Haushaltsgesetz oder in Verwaltungsvorschriften (z. B. VV-BHO bzw. VV-LHO) geregelt. Da sich die Regelung verstetigt hat und aufgrund des Sachzusammenhangs wird sie wortgleich aus dem Haushaltsgesetz (§ 16 bzw. § 15) in die LHO übernommen.

Zu Ziffer 26 (§ 45)

In Anlehnung an die Formulierung des Bundes und anderer Länder entsprechend der aktuellen Praxis geändert. Unter welchen weiteren Voraussetzungen der Senator für Finanzen die Einwilligung erteilt, soll aus Flexibilisierungsgründen weiterhin in den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte geregelt werden.

Zu Ziffer 27 (§ 47)

Das aktiv beschäftigte Personal der Kernverwaltung wird bis auf refinanziertes Personal über Beschäftigungszielzahlen, die in Vollzeiteinheiten gemessen werden, gesteuert. Aus diesen leitet sich das maßgebliche Personalbudget ab. Der Stellenplan wird auf Basis der Beschäftigungszielzahl aufgestellt, innerhalb der Stellen geschaffen, umgewandelt und gestrichen werden können. Aus diesem Grund kann der Paragraph entfallen.

Zu Ziffer 28 (§ 48)

Bislang waren in § 17 Absatz 2 der Bremischen Laufbahnverordnung (BremLVO) von § 48 LHO abweichende spezielle Altersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst normiert, nach Absatz 3 konnten Ausnahmen von den in Absatz 2 normierten Höchstaltersgrenzen zugelassen werden.

Mit der beabsichtigten Streichung der Absätze 2 und 3 der BremLVO durch eine Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften beinhaltet § 48 die nunmehr einzig verbliebene Altersgrenze für die erstmalige Einstellung in das Beamtenverhältnis und schafft Klarheit für die Anwendung der Altersgrenzen in der Praxis.

Die speziellere Altersgrenze in § 17 Absatz 2 BremLVO für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst von grundsätzlich 40 Jahren entfällt zukünftig und wird an die allgemeine Altersgrenze von 45 Jahren angeglichen. Dies erleichtert lebensälteren Bewerber/-innen den Zugang zu den Laufbahnen, vermeidet aufwendige Verfahren zur Begründung eines dienstlichen Interesses in vielen Fällen und wird gleichzeitig den Bemühungen um Fachkräfte gerecht.

Die Altersgrenze von 45 Jahren im Falle vorliegender Schwerbehinderung bleibt erhalten. Die bisherige Altersgrenze von 46 Jahren bei nachgewiesenen Betreuungs- und Pflegezeiten in bestimmten Umfang wird zwar auf grundsätzlich 45 Jahre abgesenkt, dies ist aber bei einer Gesamtabwägung der beiderseitigen Interessen noch hinnehmbar. Außerdem kann die oberste Dienstbehörde weiterhin Ausnahmen unter Anwendung des § 48 Absatz 2 LHO zulassen.

Der neu an Absatz 1 angefügte Satz 2 übernimmt die bisherigen Ausnahmen von den Höchstaltersgrenzen nach § 17 Absatz 2 Satz 2 BremLVO inhaltsgleich.

Nach dem Leistungsgrundsatz des Art. 33 Absatz 2 Grundgesetz (GG) hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Jedoch dürfen Altersgrenzen diesen für die Einstellung und Übernahme in ein Beamtenverhältnis den Leistungsgrundsatz einschränken, wenn und soweit sie im ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestatteten Lebenszeitprinzip als einem durch Artikel 33 Absatz 5 GG gewährleisteten hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums angelegt sind (BVerwG, Urt. v. 28.10.2004 – 2 C 23.03 - BVerwGE 122, 147, 150)).

Die Abwägung der beiden gegenläufigen Verfassungsgrundsätze, wie sie in der Festsetzung von Altersgrenzen zum Ausdruck kommt, erfordert nach der Rechtsprechung des BVerwG eine normative Regelung. Sie darf nicht der Verwaltungspraxis überlassen werden (BVerwG, Urt. v. 19.02.2009 – 2 C 18/07 – BVerwGE 133, 143 = NVwZ 2009, 840; BVerwG, Urt. v. 24.09.2009 – 2 C 31/08 – NVwZ 2010, 251).

Bei der unter Abwägung der gegenläufigen Verfassungsgrundsätze, des Leistungs- und des Lebenszeitgrundsatzes, zu bestimmenden Altersgrenze billigt das Bundesverwaltungsgericht dem Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum zu. Bei der Bestimmung der Altersgrenze hat der Gesetzgeber in seine Überlegungen einzubeziehen, dass Altersgrenzen eine empfindliche Beeinträchtigung des durch Artikel 33 Absatz 2 GG gewährleisteten Leistungsgrundsatzes darstellen. Dabei ist die Angemessenheit der festzusetzenden Altersgrenze auch davon abhängig, in welchem Umfang Ausnahmen vorgesehen sind. Diese können etwa Verzögerungen wegen Kindererziehungszeiten, Zeiten des Wehr- oder Wehersatzdienstes oder des Erwerbs der erforderlichen Vor- und Ausbildung im sogenannten zweiten Bildungsweg betreffen. Je weitreichender die Ausnahmeregelung, desto niedriger kann die Altersgrenze festgesetzt werden (BVerwG, Urt. v. 24.09.2009 – 2 C 31/08 – NVwZ 2010, 251).

Die vorliegende Regelung zur Altersgrenze ist mit regelmäßig 45 Jahren so hoch angesetzt, dass denkbare Verzögerungen in der beruflichen Entwicklung bereits pauschal in die Abwägung zwischen dem dienstlichen Interesse an einem ausgewogenen Verhältnis von Arbeitsleitung und Versorgungsansprüchen einerseits und dem Leistungsgrundsatz aus Art. 33 Absatz 2 GG andererseits einbezogen sind.

Das OVG Bremen hat bereits mit seinem Urteil vom 14.12.2011 – 2 A 326/10 festgestellt, dass mit § 48 LHO die erforderliche gesetzliche Grundlage vorliegt, die den o.g. Vorgaben entspricht und mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Gemeinschaftsrecht – insbesondere der Richtlinie 2000/78/EG (Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie) vereinbar ist.

Zu Ziffer 29 (§ 49)

Der Paragraph wird redaktionell angepasst, da die Statusgruppe der Arbeiter nicht mehr existiert.

Zu Ziffer 30 (§ 50)

Das aktiv beschäftigte Personal der Kernverwaltung wird bis auf refinanziertes Personal über Beschäftigungszielzahlen, die in Vollzeiteinheiten gemessen werden, gesteuert. Aus diesen leitet sich das maßgebliche Personalbudget ab. Der Stellenplan wird auf Basis der Beschäftigungszielzahl aufgestellt, innerhalb der Stellen geschaffen, umgewandelt und gestrichen werden können.

Refinanziertes Personal darf im Umfang der Einnahmen eingestellt werden. Entsprechend dürfen im Stellenplan refinanzierte Stellen eingerichtet werden.

Zu Ziffern 31 bis 36 (§§ 54, 55, 57, 58, 59, 60 und 61)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Ziffer 37 (§ 63)

Zu Buchstabe a)

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b)

Mit der Ergänzung von § 63 Absatz 3 wird analog zur Regelung in Niedersachsen der Beschluss des IT-Planungsrats, dass die öffentlichen Verwaltungen des Bundes, der Bundesländer und der Kommunalverwaltung im Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung selbst entwickelte oder erworbene Programme (Software) untereinander grundsätzlich unentgeltlich austauschen, in die LHO aufgenommen.

Die erforderliche Gegenseitigkeit wird dann als gegeben angesehen, wenn die Beteiligten haushaltsrechtliche Regelungen für die unentgeltliche Überlassung von Programmen getroffen haben. Der Bund und die Länder, insbesondere die anderen Dataport-Trägerländer haben diese Bestimmung ebenfalls in ihre Haushaltsgesetze aufgenommen oder entsprechende Regelungen getroffen.

Für die unentgeltliche Überlassung von Lizenzen, insbesondere bei Standardsoftware, sind die entsprechenden Lizenzvereinbarungen maßgebend.

Durch die Ergänzung von § 63 Absatz 4 kann § 14 Absatz 7 Haushaltsgesetz (Land), in dem eine Ausnahme für die Hochschulrechenzentren zugelassen wird, dauerhaft

in die LHO sowie VV-LHO überführt werden. Es besteht neben § 63 Absatz 3 auch ein spezieller Regelungsbedarf, weil sowohl Soft- als auch Hardware erfasst ist und außerdem die Rechenzentren der anderen Hochschulen nicht zwangsläufig „Stellen der öffentlichen Verwaltung“ sind; z.B. wenn sie an Stiftungshochschulen angesiedelt sind.

Dies gilt entsprechend für § 14 Absatz 8 Haushaltsgesetz (Land) für die Nutzungsüberlassung von Grundstücken und Grundstücksteilen sowie sonstiger Vermögensgegenstände zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung.

Zu Ziffern 38 bis 43 (§§ 65, 66, 67, 68, 69 und 70)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Ziffer 44 (§ 71a)

Die Bezugnahme auf das Handelsgesetzbuch (HGB) entspricht nicht mehr dem geltenden Rechtsstand und wird durch den Verweis auf die Standards staatlicher Doppik ersetzt, die durch Artikel 1 des Haushaltsgrundsätzemodernisierungsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2580) in das HGrG eingeführt wurden. Sie beruhen inhaltlich auf § 7a HGrG und werden durch das Bund-Länder-Gremium nach § 49a HGrG erarbeitet. Darin werden für die öffentlichen Haushalte einheitliche Ansatz-, Bewertungs- und Darstellungsregeln festgelegt und die Abschlüsse auf staatlicher Ebene geregelt. Ferner wird dabei auch der Umstand berücksichtigt, dass Rechnungslegungsvorschriften des HGB für die Anwendung im öffentlichen Bereich teilweise nicht oder nur unzureichend geeignet sind.

Mit dem neu eingeführten Satz 2 wird der Senator für Finanzen ermächtigt, in den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung nähere Regelungen zur Umsetzung der Standards staatlicher Doppik in der Freien Hansestadt Bremen zu treffen.

Zu Ziffer 45 (§ 72)

Redaktionelle Änderung.

Zu Ziffer 46 (§ 74)

Zur Betriebsbuchführung gehören Kosten- und Leistungsrechnung sowie Materialbuchhaltung, Lohnbuchführung und Anlagenbuchhaltung. Gegenwärtig ist die Betriebsbuchführung in doppisch buchenden Betrieben lediglich als Ausnahmefall vorgesehen. Eine solchermaßen begrenzte Nutzung des Rechnungswesens ist jedoch aus heutiger Sicht nicht mehr als zweckmäßig anzusehen. Daher wird die Verwendung modifiziert und als Regelfall vorgesehen.

Zu Ziffern 47 bis 49 (§§ 76, 77 und 79)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Ziffer 50 (§79a)

Bei der Einführung des SAP-Systems in der Freien Hansestadt Bremen im Jahr 2003 wurden konzeptionelle Vorgaben festgelegt, die bis zum heutigen Tage nahezu unverändert gültig sind. Im Bereich der Personenkonten wurde damals aus Gründen des Datenschutzes bestimmt, dass für jede bewirtschaftende Einheit im SAP-System der Freien Hansestadt Bremen für natürliche und juristische Personen eigene Debitoren und Kreditoren mit personenbezogenen Daten anzulegen und zu pflegen sind, die dann nur von diesen Einheiten verwaltet und benutzt werden dürfen. Dies gilt für Stamm- und Bewegungsdaten gleichermaßen. Nach jahrelanger Praxis gibt es vielfach für einen und denselben Geschäftspartner der Freien Hansestadt Bremen eine Vielzahl von Stammdatensätzen, die sowohl kreditorisch als auch debitorisch sein können. Im Ergebnis haben viele Dienststellen unabhängig voneinander zu identischen Geschäftspartnern unterschiedliche Kontonummern angelegt.

Die Anzahl der Mehrfachkreditoren und –debitoren im System erhöht sich zusätzlich durch den Umstand, dass es keine Vorgabe innerhalb der Dienststellen gibt, Stammdaten für einen Geschäftspartner nur einmalig anzulegen. Es ist im Gegenteil vorgegeben, dass für jede Forderung ein neuer Debitorenstammdatensatz anzulegen ist, da Zinskennzeichen und Mahnverfahren im Debitorenstammsatz und nicht für die einzelne Forderung hinterlegt sind. Damit geht einher, dass angebundene Fachverfahren mit jedem übermittelten Einnahme- oder Ausgabebeleg einen neuen Stammdatensatz anlegen. Diese dezentrale Vergabe von Debitoren und Kreditoren hat dazu geführt, dass es derzeit einen Bestand von weit über 5 Mio. Debitoren- und rund 1 Mio. Kreditorenstammsätzen im bremischen SAP-System gibt. Angesichts der Einwohnerzahl der Stadtgemeinde Bremen von rund 568.000 ist dies eine bemerkenswert hohe Anzahl. Ein strukturiertes und aufschlussreiches Controlling aus Konzernsicht ist bei diesem Status Quo nicht möglich. Im Rahmen des Projektes SAP-Datenarchivierung wurden erstmals nicht mehr aufbewahrungspflichtige Belege aus abgeschlossenen Jahren archiviert und gelöscht. Hierdurch ist mit einem signifikanten Rückgang der Anzahl der Datensätze zu rechnen, jedoch ohne dass die Grundproblematik behoben wird.

Der Senat hat im Rahmen des Projektes „Optimierung des Forderungsmanagements“ beschlossen, ein zentrales Forderungsmanagement im Finanzressort zu installieren. Dabei soll die Umstellung auf Einheitspersonenkonten die Grundlage eines verbesserten Forderungsmanagements bilden (Senats-Beschluss vom 30. September 2014). Zu den an das SAP-System angebotenen Fachverfahren beschloss der Senat am 3. März 2015, dass diese immer dann auf ein Minimum zu reduzieren sind, wenn keine Bearbeitung direkt am SAP-System möglich ist.

Im Zuge der ersten Umsetzungsphase hat das Finanzressort ein Konzept zur Einführung der Einheitspersonenkonten erstellt. Inhalt dieses Konzeptes sind eine Ist-Analyse eine Schwachstellenanalyse, eine Soll-Konzeption sowie eine Bewertung möglicher Handlungsalternativen. In der Folge wurde unter anderem die Verordnung über das Einheitspersonenkonto erlassen. Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO; Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) stellt seit 28. Mai 2018 unmittelbar geltendes Recht dar (Artikel 99 Absatz 2 DSGVO). Nach Artikel 6 Absatz 4 DSGVO ist die Verwendung von Daten zu einem anderen Zweck als demjenigen bei der Erhebung unter anderem dann zulässig, wenn sie im nationalen Recht vorgesehen ist. Dies wird durch die

bremische Verordnung über das Einheitspersonenkonto vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. 2018, 658) bewirkt.

Die gesetzlichen Regelungen zum Einheitspersonenkonto waren bisher in den Haushaltsgesetzen enthalten. Da sie zeitlich auf Dauer angelegt sind, erfolgt eine Verlagerung in die LHO.

Zu Ziffer 51 (§ 80)

Der bisherige Absatz 3 wird inhaltlich unverändert Absatz 2.

Die neben der (kameralen) Haushaltsrechnung bereits praktizierte Veröffentlichung eines (doppischen) Geschäftsberichts wird in die LHO aufgenommen. Ferner wird festgelegt, welche wesentlichen Bestandteile der Geschäftsbericht aufweist.

Zu Ziffern 52 bis 56 (§§ 81, 82, 83, 84, 85)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Ziffer 57 (§ 86)

Das Bezugsdokument wird jetzt als „Geschäftsbericht und Haushaltsrechnung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen“ bezeichnet. Daher ist auch die Benennung in der Vorschrift entsprechend anzupassen.

Zu Ziffern 58 und 59 (§ 87, 88)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Ziffer 60 (§ 91)

Die Änderungen folgen im Wesentlichen § 91 BHO und einigen Landeshaushaltsordnungen. Sie sollen insbesondere den Erhalt der Prüfrechte des Rechnungshofs bei Stellen außerhalb der Verwaltung sicherstellen, wenn diese ganz oder überwiegend öffentlichen Aufgaben wahrnehmen. Handelt es sich um Unternehmen, erfolgt die Prüfung unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.

Der Rechnungshof hat bislang sein Prüfrecht im Zuge von Prüfungsvereinbarungen nach § 104 Absatz 1 Nummer 3 LHO sichergestellt. Diese Form der Sicherung der Prüfrechte im jeweiligen Einzelfall ist allerdings – bei weiteren, diesem Grundmodell folgenden Fällen – nicht mehr verwaltungsökonomisch.

Die Neuregelung ist somit keine Ausweitung der Prüfungsrechte, sondern dient der Erhöhung der Rechtssicherheit sowie der Vermeidung sachlich unbegründeter Prüfungseinschränkungen und Ungleichbehandlungen.

Zu Ziffer 61 (§ 94)

Redaktionelle Änderung.

Zu Ziffer 62 (§ 95)

Die Verweisung auf § 14 Absatz 7 BremDSG ist nicht mehr aktuell, da dieses durch das BremDSGVOAG ersetzt wurde.

Zu Ziffern 63 bis 74 (§§ 97, 103, 104, 104a, 105, 106, 108, 109, 110, 111, 116)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Ziffer 75 (§ 118)

Bisher war nicht deutlich geregelt, ob nur die Höhe der Hebesätze der Genehmigung bedürfen oder auch die Höhe der Steuersätze. Durch die Änderung wird klargestellt, dass sowohl die Höhe der Steuersätze als auch die der Hebesätze der Genehmigung bedürfen.

Die veraltete Formulierung in Satz 2 wird durch eine neue Formulierung angepasst. Zudem werden das Instrumentarium eines Haushaltssicherungskonzeptes und deren inhaltlicher Rahmen implementiert. Bei der Frage, ob ein Haushaltsausgleich erreicht werden kann, fließen in die Berechnung auch ggfls. global veranschlagte Minderausgaben mit ein, sofern sie den Rahmen der Vorgabe – realistische Aussicht, dass diese im Vollzug aufgelöst werden kann; also 1-2 Prozent – nicht überschreitet.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.